ADVANT Beiten

Datenschutz-Ticker

März 2026

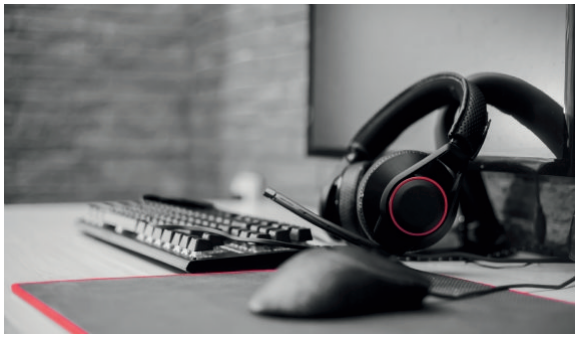

+++ EUGH: MISSBRÄUCHLICHKEIT VON AUSKUNFTSANTRÄGEN NACH ART. 15 DSGVO +++ LG BERLIN II: KEINE DATENÜBERMITTLUNG VON WHATSAPP AN META +++ VEREINIGTES KÖNIGREICH: EUR 16,8 MIO. BUßGELD GEGEN REDDIT +++ 61 AUFSICHTSBEHÖRDEN WELTWEIT VERÖFFENTLICHEN GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZU KI-GENERIERTEN DARSTELLUNGEN +++

1. Gesetzesänderungen

+++ NEUE REGELN ZUR KI-NUTZUNG IN BADEN-WÜRTTEMBERG +++

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 4. Februar 2026 umfassende Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes beschlossen, um die landesrechtlichen Vorgaben an die europäische KI-Verordnung anzupassen. Die Neuregelungen sollen außerdem klarstellen, dass öffentliche Stellen KI-Systeme einsetzen dürfen, sofern die zugrunde liegende Datenverarbeitung rechtmäßig erfolgt. Eine eigenständige Rechtsgrundlage für KI-Anwendungen sei hierfür nicht erforderlich. Darüber hinaus dürfen Behörden personenbezogene Daten zur Entwicklung, zum Training und zur Validierung von KI-Systemen weiterverarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gelten weiterhin die Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO. Zudem wird klargestellt, dass Behörden rechtmäßig gespeicherte Daten anonymisieren oder synthetische Daten erzeugen dürfen, um KI-Einsatz

datenschutzschonender zu gestalten. Die Nutzung von KI-Systemen zur Auswertung von Videoaufnahmen öffentlich zugänglicher Räume soll erlaubt werden, wenn sie im Einzelfall erforderlich ist, etwa zum Schutz von Leben, Gesundheit oder sicherheitsrelevanten Einrichtungen, und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Betroffenen entgegenstehen.

Zum Gesetzesbeschluss des Landtags Baden-Württemberg (v. 9. Februar 2026, Drucksache 17/10253)

2. Rechtsprechung

+++ EUGH: MISSBRÄUCHLICHKEIT VON AUSKUNFTSANTRÄGEN NACH ART. 15 DSGVO +++

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein erstmaliger Auskunftsantrag nach Art. 15 DSGVO unter bestimmten Umständen als missbräuchlich eingestuft werden kann. Maßgeblich sei, ob der Verantwortliche nachweisen könne, dass ein Antrag nicht der Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten diene, sondern allein dazu gestellt wurde, künstlich die Voraussetzungen für einen späteren Schadensersatzanspruch zu schaffen. Ein solcher Antrag könne dann als „exzessiv" im Sinne der DSGVO beurteilt und abgelehnt werden. Der Entscheidung lag ein Fall zugrunde, in dem sich eine betroffene Person zu Newslettern verschiedener Unternehmen anmeldete, um unmittelbar danach systematisch Auskunftsersuchen zu stellen und anschließend immateriellen Schadensersatz zu verlangen. Der EuGH stellt klar, dass die Wahrnehmung des Auskunftsrechts dem Zweck dienen müsse, Transparenz über die Datenverarbeitung zu schaffen und deren Rechtmäßigkeit prüfen zu können. Eine zweckfremde Nutzung des Rechts könne hingegen die Zurückweisung des Antrags rechtfertigen.

Zur Pressemitteilung des EuGH (v. 19. März 2026)

Zum Urteil des EuGH (v. 19. März 2026, C-526/24)

+++ OLG JENA: ANLASSLOSE OFFSITE-DATENSAMMLUNG DURCH META BUSINESS TOOLS UNZULÄSSIG +++

Das OLG Jena hat festgestellt, dass für eine umfangreiche und anlasslose Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Einsatz von Meta Business Tools keine Rechtsgrundlage besteht. Meta dürfe insbesondere keine Offsite-Daten systematisch erheben und mit Nutzerprofilen verknüpfen, wenn hierfür weder eine wirksame Einwilligung noch ein anderer Rechtfertigungsgrund bestehe. Sicherheits- und Integritätsinteressen seien hierfür ungeeignet. Die anlasslose Sammlung solcher Daten widerspreche grundlegenden Prinzipien des Datenschutzrechts, insbesondere Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung und Rechenschaftspflicht. Nach Auffassung des Gerichts führt die systematische Verknüpfung externer Nutzungsdaten mit Profilinformationen zu einem weitreichenden Kontrollverlust der betroffenen Personen darüber, welche Erkenntnisse der Netzwerkbetreiber über ihr Internet- und App-Verhalten erlange. Dies gelte besonders, wenn besondere Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten, betroffen seien. Für den festgestellten Kontrollverlust hält das Gericht einen immateriellen Schadensersatz in Höhe von EUR 3.000 für angemessen.

Zur Pressemitteilung des OLG Jena (v. 2 März 2026)

Zum Urteil des OLG Jena (v. 2. März 2026, Az. 3 U 31/25)

+++ LG BERLIN II: KEINE DATENÜBERMITTLUNG VON WHATSAPP AN META +++

Das Landgericht Berlin II hat geurteilt, dass WhatsApp personenbezogene Daten deutscher Nutzer nicht auf Grundlage der im Jahr 2016 verwendeten Einwilligung an Facebook bzw. Meta übermitteln darf. Die Kammer stellt klar, dass die damalige Gestaltung der Einwilligung nicht den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprach und die Nutzer keine wirksame Möglichkeit hatten, der Verknüpfung ihrer Daten mit Facebook zu widersprechen. Das Urteil erstreckt sich ausdrücklich auch auf personenbezogene Daten von Dritten, deren Telefonnummern sich in den Adressbüchern von WhatsApp-Nutzern befanden, ohne selbst Nutzer des Dienstes zu sein. Ein solch pauschaler Zugriff auf fremde Kontaktdaten sei

nicht durch eine wirksame Einwilligung gedeckt und daher unzulässig.

Zur Pressemitteilung des LG Berlin II (v. 24. Februar 2026)

Zum Urteil des LG Berlin II (v. 23. Februar 2026, Az. 52 O 22/17)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ VEREINIGTES KÖNIGREICH: EUR 16,8 MIO. BUßGELD GEGEN REDDIT +++

Die britische Datenschutzbehörde Information Commissioner's Office (ICO) hat gegen Reddit ein Bußgeld in Höhe von GBP 14,47 Mio. (entspricht ca. EUR 16,8 Mio.) verhängt. Nach den Ermittlungen der Aufsichtsbehörde soll Reddit über mehrere Jahre hinweg personenbezogene Daten von Kindern unter 13 Jahren unrechtmäßig verarbeitet haben, da keine wirksamen Verfahren zur Altersverifikation bestanden. Obwohl Reddit ein Mindestalter von 13 Jahren für die Nutzung der Plattform vorsieht, habe das Unternehmen nicht ausreichend geprüft, ob Nutzer dieses Alter tatsächlich erreichen. Die Behörde geht davon aus, dass eine erhebliche Zahl jüngerer Kinder die Plattform genutzt hat. Zudem habe Reddit für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren keine Datenschutz-Folgenabschätzung vorgenommen, obwohl diese Altersgruppe besonderen Risiken ausgesetzt sei.

Zur Pressemitteilung des ICO (v. 24. Februar 2026, Englisch)

+++ ITALIEN: EUR 2 MIO. BUßGELD WEGEN UNERLAUBTER VERTRAGSABSCHLÜSSE DURCH VERTRIEBSPARTNER +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat gegen Acea Energia ein Bußgeld von EUR 2 Mio. verhängt. Nach den Feststellungen der Behörde wurden personenbezogene Daten von mehr als 1.200 Kunden für den Abschluss von Verträgen genutzt, ohne dass diese einen Kontakt mit dem Unternehmen gehabt hätten oder eine entsprechende Einwilligung erteilt hätten. Mehrere Betroffene hätten erst durch Willkommensschreiben oder Zahlungserinnerungen erfahren, dass Energie- oder Gasverträge auf ihren Namen erstellt worden waren. Die Untersuchungen hätten ergeben, dass die unzulässigen Datenverarbeitungen durch beauftragte

Vertriebsunternehmen erfolgten, die potenzielle Neukunden über Haustürbesuche anwarben. Dabei seien Kundendaten über mobile Geräte erfasst worden, etwa durch das Fotografieren von Ausweisdokumenten, um anschließend ohne Wissen der Betroffenen Verträge zu aktivieren, teils mithilfe gefälschter Unterschriften. Das Unternehmen habe es versäumt, wirksame technische und organisatorische Maßnahmen sowie eine angemessene Aufsicht über die externen Vertriebspartner sicherzustellen. Neben der Geldbuße habe das Unternehmen verschiedene Korrekturmaßnahmen umzusetzen, insbesondere regelmäßige Prüfungen der Datenrichtigkeit, strengere Kontrollmechanismen für Vertriebspartner sowie klare Lösch- und Aufbewahrungsfristen.

Zur Pressemitteilung der GPDP (v. 10. März 2026, Italienisch)

Zum Volltext des Bescheids (v. 12. Februar 2026, Italienisch)

+++ SCHWEDEN: EUR 560.000 BUßGELD WEGEN MANGELNDER IT-SICHERHEIT AUF SPORT-PLATTFORM +++

Die schwedische Datenschutzbehörde Integritetsskyddsmyndigheten (IMY) hat gegen die Plattform Sportadmin i Skandinavien AB ein Bußgeld von SEK 6 Mio. (umgerechnet rund EUR 560.000) verhängt. Hintergrund ist ein schwerer Datenschutzvorfall infolge einer Cyberattacke, bei der Angreifer Zugriff auf personenbezogene Daten von mehr als 2,1 Mio. Betroffenen erlangten und diese anschließend im Darknet veröffentlicht haben sollen. Die Daten beträfen hauptsächlich Kinder und Jugendliche aus Sportvereinen und umfassten u. a. Namen, Kontaktdaten, Personenkennnummern sowie Angaben zur Sportart und Vereinszugehörigkeit. In einzelnen Fällen seien zudem sensible Gesundheitsdaten sowie Daten besonders schutzbedürftiger Personen betroffen gewesen. Laut Behörde hat Sportadmin es über längere Zeit versäumt, bekannte technische und organisatorische Schwachstellen zu beheben, obwohl intern erhöhte Risiken identifiziert worden seien. Insbesondere habe es an ausreichenden Routinen zur Erkennung von Sicherheitslücken sowie an Systemen zur Echtzeit-Erkennung von Angriffen gefehlt.

Zur Pressemitteilung der IMY (v. 28. Januar 2026, Englisch)

4. Stellungnahmen

+++ 61 AUFSICHTSBEHÖRDEN WELTWEIT VERÖFFENTLICHEN GEMEINSAME STELLUNGNAHME ZU KI-GENERIERTEN DARSTELLUNGEN +++

Insgesamt 61 internationale Datenschutzaufsichtsbehörden haben eine gemeinsame Stellungnahme zu KI-generierten Bildern und Videos veröffentlicht. Beteiligt haben sich neben der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) auch der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDPS) und der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB). Die Erklärung äußert erhebliche Bedenken hinsichtlich neuer Technologien, die ohne Wissen oder Einwilligung realistisch wirkende Darstellungen identifizierbarer Personen erzeugen könnten. Besonders hervorgehoben werden Risiken für Kinder und andere vulnerable Gruppen, etwa durch täuschend echte, nicht einvernehmliche oder diffamierende Inhalte. Die Behörden erinnern Organisationen, die KI-Systeme zur Bild- und Videogenerierung entwickeln oder einsetzen, an ihre Pflicht zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Dazu zählten robuste technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, umfassende Transparenz über Funktionsweisen und Risiken sowie effektive Verfahren zur Entfernung rechtsverletzender Inhalte. Die beteiligten Behörden betonen die Notwendigkeit eines koordinierten regulatorischen Vorgehens, um Missbrauch frühzeitig zu erkennen, Risiken zu minimieren und Innovation nicht zulasten fundamentaler Rechte zu fördern.

Zur gemeinsamen Stellungnahme (v. 23. Februar 2026, Englisch)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt
Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582
vCard

Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Lennart Kriebel

+49 69 756095-582
vCard

Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582
vCard

Mirjam Kaiser

+49 69 756095-582
vCard

Büro Düsseldorf
Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144
vCard

Christian Frederik Döpke, LL.M.
+49 211 518989-144
vCard

Büro München
Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363
vCard

Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312
vCard

Büro Hamburg
Neuer Wall 72 | 20354 Hamburg

Jan-Dierk Schaal

+49 40 688745-0
vCard

REDAKTION (verantwortlich)
Susanne Klein, LL.M. | Rechtsanwältin

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz